

**Erste Ordnung
zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 06 - Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim
für die Prüfung
im Masterstudiengang Translation**

Vom 3. November 2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 11/2014, S. 468)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (FTSK) am und 20. Januar 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Translation beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 21. Oktober 2014, Az.: 03/02/06/01-028, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 06 - Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim für die Prüfung im Masterstudiengang Translation vom 29. April 2013 (StAnz. S. 913) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird folgender Satz zwei angefügt:
„Ein Studienbeginn zum Sommersemester ist möglich, wenn aus den unter Absatz 1 Nr. 3 genannten Gründen keine Eignungsprüfung absolviert werden muss.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Prüfungstermine, die in der Regel zwischen Mitte Juni bis Mitte Juli eines Jahres liegen, werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und der Bewerberin oder dem Bewerber rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin im Voraus mitgeteilt.“
 - b) In Absatz 4 Satz 5 wird der Verweis „§ 2 Absatz 1“ durch den Verweis „§ 2 Abs. 2“ ersetzt.
3. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel in der Mitte des dritten Fachsemesters, sofern mindestens folgende der im Anhang („Modulplan“) genannten Pflichtmodule absolviert wurden: drei der vier Pflichtmodule „Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft (F1)“, „Translatorische Kompetenz (F1)“, „Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft (F2)“ und „Translatorische Kompetenz (F2)“ im Masterstudiengang Translation mit zwei Fremdsprachen (F1, F2) bzw. drei der vier Pflichtmodule „Kulturwissenschaft (F1)“, „Sprach- und/oder Translationswissenschaft (F1)“, „Translatorische Kompetenz (F1) [1]“ und „Translatorische Kompetenz (F1)“ [2]

im Masterstudiengang Translation mit einer Fremdsprache (F1).“

4. § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Masterabschlussprüfung zugelassen; § 11 Abs. 3 bleibt unberührt; diese Prüfung soll in der Regel im selben Semester nach dem Erbringen sämtlicher im Anhang genannten Studien- und Prüfungsleistungen und nach Beendigung des Bewertungsverfahrens der Masterarbeit gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden.“

5. Nummer 2 „Modulbeschreibungen“ des Anhangs zu §§ 6, 7, 12-14 wird wie folgt geändert:/
 - a) Nummer 2.1 „Pflichtmodule“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2.1.1 „Arabisch“ wird wie folgt geändert::
 - aaa) In Modul „Translations-/Kulturwissenschaft AR (MAT)“ erhält die Überschrift folgende Fassung:
 Modul „Translations-/Kulturwissenschaft (Arabisch)“
 - bbb) In Modul „Translatorische Kompetenz (Arabisch) (MAT)“ erhält die Überschrift folgende Fassung:
 „Modul „Translatorische Kompetenz (Arabisch)“
 - bb) Nummer 2.1.2 „Chinesisch“ wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Modul „Kulturwissenschaft (Chinesisch)“ erhält folgende Fassung:

Modul „Kulturwissenschaft (Chinesisch)“ [Pflicht für MA Translation mit einer Fremdsprache; wählbare Variante als Alternative zum Modul „Sprach- und/oder Translationswissenschaft (Chinesisch)“ für MA Translation mit zwei Fremdsprachen]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	1	Pfl	2	3	
b) Seminar	S	1	Pfl	2	6	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Referat und Portfolio
c) Seminar	S	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

bbb) Das Modul „Sprach- und/oder Translationswissenschaft (Chinesisch)“ erhält folgende Fassung:

”

Modul „Sprach- und/oder Translationswissenschaft (Chinesisch)“ [Pflicht für MA Translation mit einer Fremdsprache; wählbare Variante als Alternative zum Modul „Kulturwissenschaft (Chinesisch)“ für MA Translation mit zwei Fremdsprachen]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	1	Pfl	2	3	
b) Seminar	S	1	Pfl	2	6	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Referat und Portfolio
c) Seminar	S	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

”

ccc) In Modul „Translatorische Kompetenz 1 (Grundkompetenz) (Chinesisch)“ werden in der in der Zeile Modulprüfung die Worte „Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in a)“ durch die Worte „Hausarbeit in a)“ ersetzt.

cc) In Nummer 2.1.3.1 „Pflichtmodule für Deutsch im MA mit zwei Fremdsprachen“ wird in Modul „Translatorische Kompetenz (Deutsch): Translationswerkstatt b“ in der Überschrift der Buchstabe „b“ durch den Buchstaben „a“ ersetzt und in der Zeile Modulprüfung nach den Worten „Klausur (90 Min.)“ die Worte „in d)“ angefügt.

dd) Nummer 2.1.3.2 „Pflichtmodule im MA mit Deutsch als einziger Fremdsprache“ wird wie folgt geändert:

aaa) In Modul „Translatorische Kompetenz (Deutsch): Translationswerkstatt a“ werden in der Zeile Modulprüfung nach den Worten „Klausur (90 Min.)“ die Worte „in d)“ angefügt.

bbb) In Modul „Translatorische Kompetenz 2 (Deutsch): Formen des translatorischen Handelns a“ werden in der Zeile Modulprüfung nach den Worten „Klausur (90 Min.)“ die Worte „in d)“ angefügt.

ee) Nummer 2.1.9 „Polnisch“ erhält folgende Fassung:

Modul „Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft, Variante Sprach-/Translations- und Kulturwissenschaft (Polnisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Sprach-, Translations- oder Kulturwissenschaft	V	1	Pfl	2	3	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Portfolio
b) Vorlesung/Übung zur Sprach-, Translations- oder Kulturwissenschaft	V/Ü	1	Pfl	2	3	
c) Vorlesung/Übung zur Sprach-/ Translations- oder Kulturwissenschaft	V/Ü	2	Pfl	2	3	
d) Hauptseminar zur Sprach-/ Translations- oder Kulturwissenschaft	HS	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in d)					
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft, Variante Sprach-/Translationswissenschaft (Polnisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Sprach-/ Translationswissenschaft	V	1	Pfl	2	3	
b) Vorlesung zur Sprach-/ Translationswissenschaft	V	1	Pfl	2	3	
c) Vorlesung/Übung zur Sprach-/ Translationswissenschaft	V/Ü	2	Pfl	2	3	
d) Sprach-/translationswissenschaftliches Seminar	S	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in d)					
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft, Variante Kulturwissenschaft (Polnisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung zur Kulturwissenschaft	V	1	Pfl	2	3	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Portfolio
b) Vorlesung/Übung zur Kulturwissenschaft	V/Ü	1	Pfl	2	3	
c) Vorlesung zur Kulturwissenschaft	V	2	Pfl	2	3	
d) Kulturwissenschaftliches Hauptseminar	HS	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in d)					
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul „Translatorische Kompetenz (mit Übungen) (Polnisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	
b) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	
c) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	2	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.), Projektarbeit oder Portfolio
d) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	2	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Projektarbeit oder Portfolio in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul „Translatorische Kompetenz (mit Übungen und Hauptseminar) (Polnisch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	
b) Übung zur translatorischen Kompetenz	Ü	1	Pfl	2	3	Klausur (90 Min.), Projektarbeit oder Portfolio
c) Übersetzungswissenschaftliches Hauptseminar	HS	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.), Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

”

ff) In Nummer 2.1.11 „Russisch“ wird in Modul „Translatorische Kompetenz1 RU“ die Überschrift ersetzt durch „Translatorische Kompetenz 1 Russisch“

gg) In Nummer 2.1.12 „Spanisch“ erhält das Pflichtmodul „Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft SP“ folgende Fassung:

”

Pflichtmodul „Sprach-, Translations- und/oder Kulturwissenschaft Spanisch“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	1	Pfl	2	3	
b) Vorlesung	V	1	Pfl	2	3	
c) Vorlesung	V	2	Pfl	2	3	
d) Seminar	S	2	Pfl	2	6	
Modulprüfung:	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Projektbericht in d)					
Gesamt				8 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

”

b) Nummer 2.2 Wahlpflichtmodule wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2.2.1.1 „Arabisch“ wird wie folgt geändert:

aaa) In Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz 2 (Arabisch) (MAT)“ [1] wird in der Überschrift der Klammerzusatz „(MAT)“ gestrichen.

bbb) In Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz 3 (Arabisch) (MAT)“ [2] wird in der Überschrift der Klammerzusatz „(MAT)“ gestrichen und bei der Lehrveranstaltung „c) Seminar“ die Studienleistung „Referat mit schriftlicher Ausarbeitung“ eingefügt.

ccc) In Wahlpflichtmodul „Gerichtsdokumente und Urkunden AR (MAT)“ wird in der Überschrift der Klammerzusatz „(MAT)“ gestrichen.

bb) Nummer 2.2.1.2 „Chinesisch“ wird wie folgt geändert:

aaa) In Wahlpflichtmodul „Interkulturelle Kompetenz DE/CHIN“ wird in der Überschrift die Bezeichnung „DE/CHIN“ durch die Bezeichnung „DE/CH“ und in der Zeile Modulprüfung die Worte „Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in b)“ durch die Worte „Hausarbeit in b)“ ersetzt.

bbb) In Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaft (Chinesisch)“ wird in der Überschrift nach dem Wort „Kulturwissenschaft“ der Klammerzusatz „(Wahlpflichtmodul)“ eingefügt und in der Zeile Modulprüfung die Worte „Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in c)“ durch die Worte „Hausarbeit in c)“ ersetzt.

ccc) In Wahlpflichtmodul „Sprach- und/oder Translationswissenschaft (Chinesisch)“ wird in der Überschrift nach dem Wort „Translationswissenschaft“ der Klammerzusatz „(Wahlpflichtmodul)“ eingefügt und in der Zeile Modulprüfung die Worte „Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in

c)“ durch die Worte „Hausarbeit in c)“ ersetzt.

ddd) In Wahlpflichtmodul „Didaktik des Chinesischen als Fremdsprache“ werden in der Zeile Modulprüfung die Worte „Referat mit schriftliche Ausarbeitung in c)“ durch die Worte „Hausarbeit in c)“ ersetzt.

eee) Das Wahlpflichtmodul „Angewandtes Chinesisch“ erhält folgende Fassung:

Wahlpflichtmodul „Angewandtes Chinesisch“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	1	WPfl	2	3	
b) Übung	Ü	1	WPfl	2	3	
c) Übung	Ü	2	WPfl	2	3	
d) Übung	Ü	2	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) oder Essay oder Portfolio oder mündliche Präsentation (20 Min.) oder Hör-Seh-Verständnistest (45 Min.)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

cc) Nummer 2.2.1.3 „Deutsch“ wird wie folgt geändert:

aaa) In Wahlpflichtmodul „Fachübersetzen 1 (Deutsch): Fachspezialisierung“ werden in der Zeile Modulprüfung den Worten „Portfolio, kommentierte Übersetzung, Projektarbeit oder Klausur (90 Min.)“ die Worte „in d)“ angefügt.

bbb) In Wahlpflichtmodul „Fachdolmetschen 1 (Deutsch): Grundlagen“ werden in der Zeile Modulprüfung den Worten „Kommentiertes Translationsprotokoll, Portfolio oder Hausarbeit“ die Worte „in b)“ angefügt.

ccc) In Wahlpflichtmodul „Fachdolmetschen 2 (Deutsch): Vertiefung“ werden in der Zeile Modulprüfung den Worten „Kommentiertes Translationsprotokoll, Portfolio oder Hausarbeit“ die Worte „in c)“ angefügt.

ddd) Das Wahlpflichtmodul „Literatur- und Medienübersetzen 1 (Deutsch)“ erhält folgende Fassung

Wahlpflichtmodul „Literatur- und Medienübersetzen 1 (Deutsch): Werkstatt Literaturübersetzen“ [Option für den Studienschwerpunkt "Literatur- und Medienübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung/Übung zum Literatur- übersetzen	V/Ü	3	WPfl	2	3	
b) Übung zum Literatur- übersetzen	Ü	3	WPfl	2	3	
c) Übung zum Literatur- übersetzen	Ü	4	WPfl	2	3	
d) Übung zum Literatur- übersetzen	Ü	4	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Portfolio oder Hausarbeit in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

- eee) Das Wahlpflichtmodul „Literatur- und Medienübersetzen 2 (Deutsch): Theorie und Praxis des Literaturübersetzens“ erhält folgende Fassung:

Wahlpflichtmodul „Literatur- und Medienübersetzen 2 (Deutsch): Theorie und Praxis des Literaturübersetzens“ [Option für den Studienschwerpunkt "Literatur- und Medienübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung zum Literatur- übersetzen	Ü	2	WPfl	2	3	
b) Übung zum Literatur- übersetzen	Ü	2	WPfl	2	3	
c) Hauptseminar/Seminar zum Literaturübersetzen	HS/S	3	WPfl	2	6	
Modulprüfung:	Portfolio oder Hausarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

- fff) In Wahlpflichtmodul „Deutsche Politik und Gesellschaft“ wird in Zeile c) in der Spalte Lehrveranstaltung die Bezeichnung „Hauptseminar“ durch die Bezeichnung „Hauptseminar/Seminar“ und in der Spalte Art die Abkürzung „HS“ durch die Abkürzung „HS/S“ ersetzt.
- ggg) In Modul „Translatorische Kompetenz (Deutsch): Translationswerkstatt b) erhält die Zeile Hinweise folgende Fassung:
„Das Modul ist identisch mit dem Pflichtmodul „Translatorische Kompetenz (Deutsch): Translationswerkstatt“. Studierende mit den Grundsprachen Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch und Türkisch können es zur Vertiefung der translatorischen Kompetenz im frei wählbaren Wahlpflichtbereich ein zweites Mal belegen.“
- hhh) Im Modul „Translatorische Kompetenz 2 (Deutsch): Formen des translatorischen Handelns a“ werden in der Zeile Modulprüfung den Worten „Klausur (90 Min.)“ die Worte „in d)“ angefügt.
- iii) Das Wahlpflichtmodul „Literatur und Kultur (Deutsch)“ erhält folgende Fassung:

Wahlpflichtmodul „Literatur und Kultur (Deutsch)“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung oder Übung zur Literatur und/oder Kultur	V/Ü	3	WPfI	2	3	
b) Übung zur Literatur und/oder Kultur	Ü	4	WPfI	2	3	
c) Hauptseminar/Seminar zur Literatur und/oder Kultur	HS/S	4	WPfI	2	6	
Modulprüfung:	Portfolio oder Hausarbeit in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

- jjj) In Wahlpflichtmodul „Translation in Kultur und Gesellschaft (Deutsch)“ wird in Zeile c) in der Spalte Lehrveranstaltung die Bezeichnung „Hauptseminar“ durch die Bezeichnung „Hauptseminar/Seminar“ und in der Spalte Art die Abkürzung „HS“ durch die Abkürzung „HS/S“ ersetzt.
- dd) In Nummer 2.2.1.4 „Englisch“ werden in den Überschriften der Wahlpflichtmodule „Methodik des Fachübersetzens EN“, „Projektbasiertes Fachübersetzen EN“, „Praxis des Fachübersetzens ([Varianten: Informatik/Medizin/Recht/Technik]) EN“ und „Kulturwissenschaft (Wahlpflichtmodul)

EN“ jeweils die Buchstaben „EN“ durch die Bezeichnung „(Englisch)“ ersetzt.

ee) Nummer 2.2.1.9 „Polnisch“ wird wie folgt geändert:

- aaa) In Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz / Wirtschaft (Polnisch)“ wird bei der Lehrveranstaltung „c) Übung“ die Studienleistung „Klausur (90 Min.), Projektarbeit oder Portfolio“ eingefügt und in der Zeile Modulprüfung werden nach dem Klammersatz „(30 Min.)“ die Worte „in d)“ angefügt.
- bbb) In Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz / Recht mit Urkundenübersetzen (Polnisch)“ Lehrveranstaltung „c) Übung“ die Studienleistung „Klausur (90 Min.), Projektarbeit oder Portfolio“ eingefügt und in der Zeile Modulprüfung werden nach dem Klammersatz „(30 Min.)“ die Worte „in d)“ angefügt
- ccc) In Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz, Übersetzen / Polnisch aktiv“ werden in der Zeile Modulprüfung nach dem Klammersatz (30 Min.) die Worte „in d)“ angefügt.
- ddd) Satz 1 des Erläuterungstextes zu 2.2.1.9 Polnisch erhält folgende Fassung: „Als Wahlpflichtmodule [Option für den Studienschwerpunkt "Konsekutiv- und Simultan dolmetschen"] kann – nach Maßgabe des Lehrangebots – auch die Module „Konsekutivdolmetschen Stufe 1+2 PL-DE und DE-PL“, „Simultandolmetschen Stufe 1+2 PL-DE und DE-PL“ bzw. „Konsekutiv- und Simultandolmetschen Stufe 1+2 PL-DE“ aus dem M.A. Konferenzdolmetschen verwendet werden (gemäß der in der Prüfungsordnung des M.A. Konferenzdolmetschen dargestellten Modulbeschreibungen).“

ff) Nummer 2.2.1.10 „Portugiesisch“ wird wie folgt geändert:

- aaa) In Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaftliche Kompetenz Portugiesisch, Teil 2“ wird in der Spalte Lehrveranstaltung und in der Zeile Hinweise jeweils die Bezeichnung „Vorlesung“ durch die Bezeichnung „Vorlesung/Übung“ und in der Spalte Art jeweils die Abkürzung „V“ durch die Abkürzung „V/Ü“ ersetzt.
- bbb) In Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz Portugiesisch: Projektarbeiten (mit Übungen und Seminar)“ wird in der Überschrift der Doppelpunkt nach dem Wort Portugiesisch durch das Zeichen „/“ ersetzt.

gg) Nummer 2.2.1.11 „Russisch“ wird wie folgt geändert:

- aaa) In Wahlpflichtmodul „Fachübersetzen 1 Russisch, Variante Wirtschaft und Recht“ werden der Zeile Modulprüfung nach dem Wort „Portfolio“ die Worte „in d)“ angefügt.
- bbb) Im Wahlpflichtmodul „Fachdolmetschen (Community Interpreting) Russisch: Grundlagen“ werden in der Zeile Modulprüfung nach dem Wort „Hausarbeit“ die Worte „in b)“ angefügt.

hh) Nummer 2.2.1.12 „Spanisch“ wird wie folgt geändert:

aaa) In Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaftliche Kompetenz: Inter- und transkulturelle Studien (mit Vorlesungen und Seminar) Spanisch“ wird in der Überschrift und in der Spalte Lehrveranstaltung die Bezeichnung „Vorlesung“ jeweils durch die Bezeichnung „Vorlesung/Übung“ und in der Spalte Art jeweils die Abkürzung „V“ durch die Abkürzung „V/Ü“ ersetzt.

bbb) Das Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaftliche Kompetenz: Inter- und transkulturelle Studien (mit Vorlesungen) Spanisch“ erhält folgende Fassung:

Wahlpflichtmodul „Kulturwissenschaftliche Kompetenz: Inter- und transkulturelle Studien (mit Vorlesungen/Übungen) Spanisch“ [Option für den Studienschwerpunkt "Inter- und Transkulturelle Studien"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung/Übung	V/ Ü	2	WPfl	2	3	
b) Vorlesung	V	2	WPfl	2	3	
c) Vorlesung/Übung	V/ Ü	3	WPfl	2	3	
d) Vorlesung	V	3	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Portfolio					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Hinweise	Diese Modulform ist im Sinne der Verknüpfung von Forschung und Lehre auf die Einbeziehung des fachübergreifenden Angebots an Vortragsreihen, Ringvorlesungen und Fachtagungen (wenn sie dem SWS-Umfang einer LV vergleichbar sind) ausgerichtet.					

ii) In Nummer 2.2.2.2 Angebot des Sprachenzentrums Germersheim (SZG) wird in Wahlpflichtmodul „Angebot des Sprachenzentrums Germersheim (SZG)“ in der Überschrift der Klammerzusatz „(SZG)“ gestrichen.

jj) Nach Nummer 2.2.2.3 wird folgende neue Nummer 2.2.2.4 eingefügt:

„Nr.2.2.2.4 Fachübersetzen:

Wahlpflichtmodul „Methodik des Fachübersetzens“ [Option für den Studienschwerpunkt "Fachübersetzen"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung	V	2	WPfI	2		
b) Übung	Ü	3	WPfI	2		Klausur (90 Min.)
c) Seminar	S	3	WPfI	2		
Modulprüfung:	Hausarbeit, Projektarbeit oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

”

- kk) Die bisherige Nummer 2.2.2.4 wird die Nummer 2.2.2.5“ und in Wahlpflichtmodul „Interkulturelle Kommunikation“ wird in der Überschrift hinter dem Wort „Kommunikation“ der Klammerzusatz „(MAT)“ eingefügt.
- ll) Die bisherigen Nummern 2.2.2.5 bis 2.2.2.7 werden die Nummern 2.2.2.6 bis 2.2.2.8.
- mm) Die bisherige Nummer 2.2.2.8 wird die Nummer 2.2.2.9 und erhält folgende Fassung:

„ Nr. 2.2.2.9 Politik und Zeitgeschichte

Wahlpflichtmodul „Politik und Zeitgeschichte (mit Vorlesung/Übung(en) und Hauptseminar)“ [Option für den Studienschwerpunkt "Inter- und Transkulturelle Studien"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung oder Übung zur Politik und Zeitgeschichte	V/ Ü	3	WPfI	2	3	
b) Übung zur Politik und Zeitgeschichte	Ü	3	WPfI	2	3	
c) Hauptseminar zur Politik und Zeitgeschichte	HS	4	WPfI	2	6	
Modulprüfung:	Hausarbeit oder Portfolio in c)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Wahlpflichtmodul „Politik und Zeitgeschichte“ (mit Vorlesungen und Übungen) [Option für den Studienschwerpunkt "Inter- und Transkulturelle Studien"]						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung oder Übung zur Politik und Zeitgeschichte	V/Ü	3	WPfl	2	3	
b) Vorlesung oder Übung zur Politik und Zeitgeschichte	V/Ü	3	WPfl	2	3	Klausur (90 Min.) oder Portfolio oder Essay
c) Übung zur Politik und Zeitgeschichte	Ü	4	WPfl	2	3	
d) Übung zur Politik und Zeitgeschichte	Ü	4	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	Portfolio in d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

- nn) Die bisherigen Nummern 2.2.2.9 bis 2.2.2.12 werden die Nummern 2.2.10. bis 2.2.2.13.
- oo) Die bisherige Nummer 2.2.2.13 wird die Nummer 2.2.2.14 und in Wahlpflichtmodul „Praktikum“ wird in der Überschrift der Klammerzusatz „(MAT)“ angefügt.
- c) Die Inhaltsübersicht zu Nr. 2 Modulbeschreibung wird entsprechend den vorstehenden Änderungen aktualisiert.

Artikel 2

(1) Die Änderung der Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Gernersheim für die Prüfung im Masterstudiengang Translation tritt unbeschadet der Bestimmung in Absatz 2 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 3 und 4 gelten nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits das 1. Fachsemester im Masterstudiengang Translation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz abgeschlossen haben.

Mainz, den 3. November 2014

Der Dekan
des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim

Univ.-Prof. Dr. Michael S c h r e i b e r